

Richtlinie

Fanverhalten & Sicherheit

2. Basketball-Bundesliga GmbH

Stand: 27.08.2024



Richtlinie Fanverhalten & Sicherheit

| | |
|--|----------|
| § 1 Grundsätzliches | 2 |
| Abschnitt I „Personengruppen“ | 2 |
| § 2 Spielveranstalter | 2 |
| § 3 Zuschauer | 2 |
| § 4 Fanbeauftragte (nur ProA) | 2 |
| Abschnitt II „Spielhalle“ | 3 |
| § 5 Spielhalle | 3 |
| § 6 Innenraum | 3 |
| § 7 Sicherheitsabstände | 3 |
| § 8 Ordnungsdienst | 3 |
| § 9 Sanitätsdienst | 4 |
| § 10 Fanutensilien | 4 |
| § 11 Glasflaschen | 4 |
| Abschnitt III „Präventionsmaßnahmen“ | 4 |
| § 12 Fandialoge und Informationsveranstaltungen (nur ProA) | 4 |
| § 13 Sicherheitsmeeting | 4 |
| § 14 Ausschluss von „Gefährdern“ | 5 |
| § 15 Sicherheitsauflagen | 5 |
| Abschnitt IV „Interventionsmaßnahmen“ | 5 |
| § 16 Verstöße und Vergehen | 5 |
| § 17 Sofortmaßnahmen | 6 |
| § 18 Strafbestimmungen | 6 |
| § 19 Meldestelle für Betroffene | 7 |
| § 20 Weitere Bestimmungen | 7 |

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Richtlinie "Fanverhalten & Sicherheit" hat zum Ziel, für eine sichere Sportveranstaltung für alle anwesenden Zuschauer/ Besucher sowie Spielbeteiligten zu sorgen. Die Spiele der BARMER 2. Basketball Bundesliga sollen attraktive Sportevents für alle Zuschauer/Besucher eines Basketballspiels sein.
2. Das gemeinsame Verständnis aller Klubs über die Ausrichtung und Ausgestaltung einer positiven, freudigen und leidenschaftlichen Fankultur ist die Grundlage für ein familienfreundliches und friedliches Basketball-Event. Jeder Klub trägt dabei die Verantwortung für das Verhalten und die Kultur der eigenen Fans.
3. Leidenschaftliche sportbezogene Emotionen sind ein unerlässlicher Teil des Basketballspiels, die ausdrücklich erwünscht sind. Gleichzeitig sind aggressive, unsportliche oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen unerwünscht und werden umgehend unterbunden.
4. Der gemeinsame Verhaltenskodex der Bundesligisten sowie die Richtlinie "Fanverhalten & Sicherheit" setzen Leitlinien für das Verhalten von Zuschauern/ Besuchern und Vertretern der Bundesligisten.

Abschnitt I „Personengruppen“

§ 2 Spielveranstalter

Der Spielveranstalter gemäß § 50 SuVO ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspiels verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.

§ 3 Zuschauer

Zuschauer oder Besucher ist, wer sich während eines Spiels wissentlich mit dem Zweck des Zuschauens in der Spielhalle aufhält. Teilnehmer des Spiels oder Personen, die in ihrer Funktion eine geschuldete Tätigkeit ausüben (z. B. Ordnungsdienst oder Klubmitarbeitende) sind keine Zuschauer.

§ 4 Fanbeauftragte (nur ProA)

1. Jeder Bundesligist benennt einen Fanbeauftragten.
2. Fanbeauftragte verstehen sich als Vertreter des Bundesligisten, um die Interessen des Bundesligisten gegenüber den Fans durchzusetzen, Kommunikations- und Bindeglied zu sein, Einfluss auf das Zuschauer- und Fanverhalten auszuüben und bei der Gewinnung und Bindung neuer Zuschauer mitzuwirken. Näheres regelt ein Stellen- und Aufgabenprofil.
3. Bei Heimspielen der Bundesligisten muss der Fanbeauftragte anwesend sein. Gleiches gilt bei Auswärtsspielen, sofern gemäß § 53 SuVO bis 96 Stunden vor Spielbeginn mind. 50 Eintrittskarten durch den Gastverein beansprucht wurden. Im Verhinderungsfall kann jeweils eine Vertretung benannt werden.

Abschnitt II „Spielhalle“

§ 5 Spielhalle

1. Für jede Spielhalle ist ein amtlich bestätigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (gemäß Versammlungsstättenverordnung) der Halle vorzulegen.
2. Für jede Spielhalle ist durch den Spielveranstalter mit den verantwortlichen Behörden ein Brandschutzkonzept abzustimmen und umzusetzen.

§ 6 Innenraum

1. Der Innenraum umfasst das Spielfeld inkl. Sicherheitsabstände, die Mannschaftsbankbereiche, das Kampfgericht, die Ausgänge/ Wege zu Umkleidebereiche und die Umkleidebereiche.
2. Zugang zum Innenraum haben nur berechtigte beziehungsweise autorisierte Personen sowie Spielbeteiligte.
3. Der Innenraum ist durch bauliche Trennung und/ oder durch Sicherung durch Ordnungspersonal von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

§ 7 Sicherheitsabstände

1. Bei allen Spielen sind folgende Sicherheitsabstände (hindernisfreier Raum) einzuhalten:
 - a. an den Seitenlinien: 1 Meter, jedoch muss bei Aufstellung von Bandenwerbung ein Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern vorhanden sein
 - b. an den Endlinien: 2 Meter
 - c. um das Kampfgericht: 2 Meter
2. Ausnahmegenehmigungen zu diesen Sicherheitsabständen können für Hallen erteilt werden, in denen aus baulichen Gründen keine Erweiterung möglich ist. Die Sicherheitsabstände sind kenntlich zu machen.

§ 8 Ordnungsdienst

1. Der Spielveranstalter eines Spiels muss in der Halle einen Ordnungsdienst einsetzen. Ihre Anzahl muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Zuschauerzahl stehen, damit jederzeit und bei jedem Vorkommnis die Ordnung und der Schutz der Offiziellen, Schiedsrichter, Mannschaftsmitglieder und Zuschauer gewährleistet ist.
2. Die Ordner müssen als solche unzweifelhaft erkennbar sein. Der Ordnungsdienst muss durch die Bekleidung, die farblich im Kontrast zur gewöhnlichen Zuschauer-/Fanbekleidung steht, in der Spielhalle gut sichtbar sein.
3. Der Ordnungsdienst sichert insbesondere kritische Sicherheitspunkte um das Spielfeld, am Kampfgericht/ Mannschaftsbankbereich, am Spielerausgang in Richtung Umkleiden und an Zuschauerein-/ -ausgängen ab.
4. Der Ordnungsdienst übernimmt die Aufgaben der Durchführung von Kontroll- und Streifentätigkeiten, der Durchführung von Schutzmaßnahmen, der Meldung aller sicherheitsrelevanter Sachverhalte sowie weitere erforderliche Tätigkeiten.

§ 9 Sanitätsdienst

1. Werden mehr als 100 Zuschauer zu einem Spiel erwartet, sind zwei Rettungssanitäter einzusetzen. Höhere Anforderungen gemäß der örtlichen Versammlungsstättenverordnung bleiben unberührt.
2. Ein Verbandskasten nach DIN 13157 ist in der Spielhalle zwingend vorzuhalten.
3. Es wird empfohlen, einen automatischen externen Defibrillator (AED) in der Spielhalle vorzuhalten.

§ 10 Fanutensilien

1. Die Nutzung von Signalhörnern, Gashupen und Gaströten durch Zuschauer ist verboten.
2. Musikinstrumente (z. B. Trommeln) dürfen während eines Spiels gespielt werden. Sie sind erlaubt an den Seiten hinter den Endlinien und auf der Seite, die gegenüber dem Kampfrichtertisch und den Mannschaftsbankbereichen liegt.
3. Die Nutzung von Megaphonen zum Beleidigen der Gastmannschaft, der Schiedsrichter und des Kommissars ist untersagt.
4. Die Nutzung von Fanutensilien (z. B. Banner, Fahnen usw.) ist gestattet, sofern örtliche Sicherheitsbestimmungen, insbesondere Haus- oder Brandschutzordnung, nicht entgegenstehen und keine diffamierenden, verbotenen und/oder beleidigende Botschaften/Symbole auf den Fanutensilien abgebildet sind.

§ 11 Glasflaschen

Der Verkauf und das Mitbringen von Glasflaschen im Innenraum bzw. auf den Tribünen der Spielhalle ist untersagt.

Abschnitt III „Präventionsmaßnahmen“

§ 12 Fandialoge und Informationsveranstaltungen (nur ProA)

1. Die Bundesligisten bieten in regelmäßigen Abständen (mind. 2x pro Saison) ein Dialogformat mit Fans an, um im gemeinsamen Austausch Fans für gemeinsam definierte Werte und Verhaltensleitlinien zu sensibilisieren.
2. Die 2. Basketball Bundesliga GmbH bietet eine regelmäßige Netzwerk- und Informationsveranstaltung für Fanbeauftragte an. Jeder Bundesligist ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn zur Veranstaltung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf eingeladen wird.

§ 13 Sicherheitsmeeting

1. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und/oder besonderer Vorkommnisse in der Vergangenheit (z. B. Hinspiel oder Vorsaison) können die beteiligten Bundesligisten und/oder die 2. Basketball Bundesliga GmbH bis 3 Tage vor dem Spieltermin ein Sicherheitsmeeting einberufen.
2. Ziel ist die Abstimmung zu etwaigen risikorelevanten Fragestellungen, zugehörige Kommunikationswege und Eskalationsstufen sowie Präventionsmaßnahmen. Teilnehmen sollen ein Vertreter der 2. Basketball Bundesliga GmbH, die Geschäftsführer der Bundesligisten, der Leiter Ordnungsdienst/ Sicherheitsverantwortliche, der Fanbeauftragte Heim und der Fanbeauftragte Gast.

§ 14 Ausschluss von „Gefährdern“

Stark alkoholisiert aggressiv auftretende Personen, Personen mit Haus-/Zutrittsverbot oder Personen, die mit Gewaltanwendung drohen, sind durch den Ordnungsdienst der Halle zu verweisen und ggf. unter Berücksichtigung des geltenden Hausrechts mit einem sofortigen Hausverbot zu belegen.

§ 15 Sicherheitsauflagen

Bestehen objektiv Zweifel an der Gewährleistung der Zuschauersicherheit oder Unterbindung von Straftaten, z. B. durch wiederholte Hinweise/ Meldungen von Verstößen auch ohne Beweis, kann die Spielleitung präventiv Auflagen (s. § 18 RFS) erteilen.

Abschnitt IV „Interventionsmaßnahmen“

§ 16 Verstöße und Vergehen

Verstöße und Vergehen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

1. Unberechtigtes Eindringen in den Innenraum: Nichtberechtigte (z. B. Zuschauer) betreten während des Aufwärmens/ des Spiels/ unmittelbar nach dem Spiel den Innenraum.
2. Verursachung von Spielunterbrechungen: Ein Zuschauer-/Besucherverhalten verursacht schuldhaft eine Spielunterbrechung, z. B. durch Eindringen in den Innenraum, Werfen von Gegenständen o. ä.
3. Werfen von Gegenständen (z. B. Werfen von Papierkugeln auf das Spielfeld oder Werfen von Bechern in Richtung von Spielbeteiligten)
4. Diskriminierende, rassistische oder beleidigender Äußerungen/ Geräusche (z.B. „Türkenschwein“, „Kanake“, „Nazi“, „Schwuchtel“, „Affe“, „Arschloch“ oder „Schwuler“, „Lesbe“, „Homosexueller“ im Sinne einer homofeindlichen Beschimpfung oder diskriminierende Geräusche, z.B. Affenlaute.)
5. Diskriminierende, rassistische oder beleidigende Verhaltensweisen (z. B. Werfen mit Bananen in Richtung einer*s schwarze*n Spielers*in bzw. Schiedsrichters*in), menschenverachtende Gesten (z.B. „Hitlergruß“ oder „Wolfsgruß“) oder beleidigende Gestiken (z. B. Zeigen des Mittelfingers)
6. Zeigen diskriminierender, rassistischer oder beleidigender Banner/ Plakate
7. (Versuchte) Tötlichkeiten (z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Schubsen, Spucken), insbesondere gegen Teilnehmer des Spiels (Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter und Kommissare)
8. Androhung von Gewalt gegen Teilnehmer des Spiels (Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter und Kommissare): z.B. „Tun Sie, was ich sage, oder Sie werden es bereuen“, „Wenn du nochmal so pfeifst, brauchst du hier nicht mehr auftauchen“
9. Vandalismus: Zerstörung oder Beschädigung von Einrichtungen oder Gegenständen in der Spielhalle

§ 17 Sofortmaßnahmen

1. Bei allen Verstößen sind umgehend nach Feststellung Interventionsmaßnahmen seitens des Spielveranstalters einzuleiten.
2. Interventionsmaßnahmen sind in erster Linie das sofortige und unaufgeforderte Tätigwerden des Ordnungsdienstes, Meldung an den Technischen Kommissar am Kampfgericht, Veranlassen von Hallensprecherdurchsagen und Aussprache von Hallenverweisen/Hausverboten.
3. Bei Eindringen von Zuschauern in den Sicherheitsabstand muss der Ordnungsdienst sofort und unaufgefordert tätig werden.

§ 18 Strafbestimmungen

1. Verstöße und Vergehen, die in oder im unmittelbaren Umfeld der Spielhalle entstehen und mit einem Spiel in Verbindung stehen, unterliegen der Sanktionsmöglichkeit durch die Spielleitung nach Maßgabe des Strafenkataloges. Es gelten die Vorgaben der Rechtsmittel- und Verfahrensordnung.
2. Bei Verstößen von Zuschauern, insbesondere gegen Teilnehmer des Spiels (z.B. Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter, Kommissare) und/oder gegen Beauftragte der BARMER 2. Basketball Bundesliga und ihrer Gesellschafter sind Strafen gegen den Spielveranstalter und/oder gegen den Bundesligisten, dem die betreffenden Zuschauer als Fan-Gruppe zuzuordnen sind, nach Maßgabe des Strafenkataloges zulässig.
3. Die Spielleitung kann zur Gewährleistung der Zuschauersicherheit, zur Vermeidung von Straftaten und zur Gewährleistung eines sicheren Spielbetriebs Maßnahmen ergreifen und Auflagen erteilen. Maßnahmen und Auflagen müssen angemessen, zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sein. Entstehende Kosten trägt immer der jeweilige Verursacher.
 - a) Verbot von Alkoholausschank in der Spielhalle
 - b) Ordnungsdienst: Bereitstellung von zusätzlichem Personal und verstärkte/zusätzliche Absicherung definierter Schutzbereiche
 - c) Personalisiertes Ticketing
 - d) (Teil-)Ausschluss von Zuschauern bei Heim-/ Auswärtsspielen
 - e) Einrichtung/ Erweiterung von Sicherheits-/Pufferzonen in kritischen Bereichen der Spielhalle
 - f) Teilnahme an Antirassismus-Projekten (-Maßnahmen)
 - g) Umsetzung und Überwachung von Hallenbetretungsverboten identifizierter Täter im Spielbetrieb der BARMER 2. Basketball Bundesliga
 - h) Fantrennung: Strikte Fantrennung (getrennte Sitzbereiche, separate Ein-/Ausgänge), Verbot des Tragens von Fanutensilien des Gastklubs im Heimbereich
4. Neben der Erteilung von Auflagen kann die Spielleitung Geldstrafen gegen den Spielveranstalter bzw. die beteiligten Bundesligisten aussprechen.
5. Weist der sanktionierte Bundesligist nach, dass er eigenständig Maßnahmen zur Aufarbeitung der Verstöße (z. B. Täteridentifikation, Aussprache von Hallenverboten, Opferbetreuung, öffentliche Stellungnahme usw., finanzielle Begleichung von Sachschäden) und zukunftsgerichtete Präventionsmaßnahmen umgesetzt hat, kann die Spielleitung das Strafmaß reduzieren oder auf eine Sanktionierung verzichten.

§ 19 Meldestelle für Betroffene

Betroffene von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung können sich vertraulich an eine unabhängige Meldestelle der BARMER 2. Basketball Bundesliga wenden, um Unterstützung, Hilfestellungen und Beratungsangebote zu erhalten.

§ 20 Weitere Bestimmungen

1. Für Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Richtlinie „Fanverhalten & Sicherheit“ gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln der Spiel- und Veranstaltungsordnung beziehungsweise der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung.
2. Technische Kommissare und Schiedsrichter sind verpflichtet über etwaige Feststellungen zu Verstößen gegen diese Ordnung bei der Spielleitung Bericht zu erstatten. Gleichwohl sind auch die Bundesligisten verpflichtet über Verstöße zu informieren.
3. Der Spielveranstalter, die beteiligten Bundesligisten sowie die 2. Basketball Bundesliga GmbH veröffentlichen bei Tötlichkeiten, Beleidigungen und Rassismus-/Diskriminierungsvorfällen eine Mitteilung zum Sachverhalt sowie zu etwaigen Sanktionierungen. Abweichungen davon können im Einvernehmen getroffen werden.
4. Schwerwiegende Sachverhalte, z. B. strafbare rassistische Beleidigungen oder Fälle der Körperverletzungen sind grundsätzlich durch die beteiligten Bundesligisten und die 2. Basketball Bundesliga GmbH bei den Strafermittlungsbehörden zur Anzeige zu bringen.

Köln, den 27.08.2024

Christian Krings

Geschäftsführer

2. Basketball-Bundesliga GmbH